

---

## S 4 R 16/07

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Marburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 16/07
Datum	18.12.2008

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 KR 37/09
Datum	27.05.2010

#### 3. Instanz

Datum	27.12.2010
-------	------------

Der Bescheid vom 12.07.2006 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.12.2006 wird aufgehoben.

Die Beklagte hat der KlÄgerin die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstandenen auÄgerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Frage, ob ein im Zeitraum vom 01.08.2003 bis 31.01.2004 von Frau C. in der Apotheke der KlÄgerin abgeleistetes Praktikum sozialversicherungspflichtig ist oder nicht.

Die Beklagte fÄhrte am 20.03.2006 bei der KlÄgerin eine BetriebsprÄfung nach [Ä 28 p SGB IV](#) durch. PrÄfzeitraum war vom 01.11.2002 bis 31.12.2005. Äber das Ergebnis der PrÄfung erlieÄ die Beklagte am 12.07.2006 einen Bescheid (Bl. 44 â 45 Beiakte). Darin stellte sie fest, dass sich aus der PrÄfung eine Nachforderung von SozialversicherungsbeitrÄgen in HÄhe von 1.203,58 Euro ergeben habe. Zur BegrÄndung fÄhrte sie aus, in der Zeit vom 01.08.2003 bis 31.01.2004 habe eine Mitarbeiterin im Anschluss an ihre Ausbildung zur

---

pharmazeutisch-technischen Assistentin ein Praktikum ausgeübt. Das vorgeschriebene 6-monatige Praktikum sei im Anschluss an die zwei Jahre dauernde schulische Ausbildung absolviert worden, also nach Beendigung der theoretischen Schulausbildung. Entgelt sei in Höhe der im Bundesrahmentarifvertrag festgelegten Ausbildungsvergütung gezahlt worden. Das Praktikum unterliege der Sozialversicherungspflicht.

Hiergegen erhob die Klägerin mit Schreiben vom 14.07.2006 (Bl. 46 â 47 Beiakte) Widerspruch. Zur Begründung führte sie aus, gemäß § 1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistentin (PTA-AprV) bestehe die Ausbildung aus einem zweijährigen Lehrgang, einem Praktikum von 160 Std. und der hier zu prägenden praktischen Ausbildung von 6 Monaten in einer Apotheke. Die staatliche Prüfung bestehe gemäß § 2 Abs. 1 PTA-AprV aus zwei Prüfungsabschnitten, der erste Abschnitt finde nach dem zweijährigen Lehrgang, der zweite nach der praktischen Ausbildung statt. Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 PTA-AprV werde nach bestehen des zweiten Prüfungsabschnittes ein schriftliches Zeugnis nach Muster der Prüfungsordnung erteilt. Nach Rechtsauffassung der Klägerin sei damit die von der Beklagten dargelegten Kriterien für ein nicht sozialversicherungspflichtiges Zwischenpraktikum erfüllt, wonach als "Zeitpunkt der Schulentlassung regelmäßig der Tag der Ausstellung des letzten Zeugnisses" anzusehen sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15.12.2006 wies die Beklagte den Widerspruch zurück.

Am 17.01.2007 hat die Klägerin vor dem Sozialgericht Marburg Klage erhoben (Bl. 1 d. A.). Zur Begründung ihrer Klage trägt sie vor, die Beklagte ordne das streitgegenständliche Praktikum fälschlich als sogenanntes "Nachpraktikum" ein, das der Versicherungspflicht unterliege. Richtigerweise sei dieses Praktikum aber als "Zwischenpraktikum anzusehen, welches nicht der Versicherungspflicht unterliege.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid vom 12.07.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.12.2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf ihre im Vorverfahren getroffenen Feststellungen und trägt ergänzend vor, es komme auf die schulische Ausbildung an. Diese sei mit der Prüfung am 10.07.2003 und den darüber ausgestellten Zeugnis (Bl. 16 d. A.). abgeschlossen gewesen. Das Praktikum habe am 01.08.2003, und damit nach der schulischen Ausbildung und der Prüfung, begonnen. Damit handele es sich um ein Nachpraktikum.

---

Das Gericht hat die bei der Beklagten gefÃ¼hrte Verwaltungsakte zu dem Rechtsstreit beigezogen. BezÃ¼glich der weiteren Einzelheiten zum Vorbringen der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Akte, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung war.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht nach ordnungsgemÃ¤Ã durchgefÃ¼hrten Vorverfahren erhobene Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Der Bescheid der Beklagten vom 12.06.2006 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15.12.2006 hat sich nach PrÃ¼fung durch das Gericht als rechtswidrig erwiesen und war daher aufzuheben. Die Versicherungsspflicht fÃ¼r ein Praktikum wie das streitgegenstÃ¤ndliche ergibt sich fÃ¼r die Rentenversicherung aus [Â§ 5 Abs. 3 SGB VI](#), fÃ¼r die Krankenversicherung aus [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V](#) und fÃ¼r die Pflegeversicherung aus [Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10](#) i. V. m. Satz 1 SGB XI. Als weitere Rechtsgrundlage heranzuziehen ist die Ausbildung- und PrÃ¼fungsordnung fÃ¼r pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-AprV) vom 23.09.1997 ([BGBl I Seite 2352](#)). Nach Â§ 1 Abs. 1 umfasst die Ausbildung fÃ¼r pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten

1. einen zweijÃ¤hrigen Lehrgang an einer staatlich anerkannten Lehranstalt fÃ¼r pharmazeutisch-technische Assistenten (Lehranstalt),
2. ein Praktikum von 160 Std. in einer Apotheke,
3. eine Ausbildung in erster Hilfe von 8 Doppelstunden auÃerhalb der schulischen Ausbildung,
4. eine praktische Ausbildung von 6 Monaten in der Apotheke.

Die Ausbildung schlieÃt mit der staatlichen PrÃ¼fung ab (Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 PTA-AprV). Diesen Ausbildungsablauf hat Frau C. ordnungsgemÃ¤Ã durchschritten. Nach Â§ 2 Abs. PTA-AprV besteht die staatliche PrÃ¼fung nach Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 aus zwei Abschnitten. Der erste Abschnitt der PrÃ¼fung findet am Ende des zweijÃ¤hrigen Lehrgangs statt. Er umfasst einen schriftlichen, mÃ¼ndlichen und praktischen Teil. Der zweite Abschnitt der PrÃ¼fung endet nach Abschluss der praktischen Ausbildung in der Apotheke statt; er besteht aus einer mÃ¼ndlichen PrÃ¼fung.

Vorliegend hat Frau C. diesen praktischen Teil in der Apotheke der KlÃ¤gerin absolviert. Sie erhielt die seinerzeit gÃ¼ltige monatliche BruttovergÃ¼tung von 470,90 Euro. Die Nachforderung der Beklagten belÃ¤uft sich auf 1.203,58 Euro, pro Monat also 260,00 Euro. Nach den Vorgaben der PrÃ¼fungsordnung endet die Gesamtausbildung mit einer AbschlussprÃ¼fung. Auch diese hat Frau C. abgelegt (Bl. 17 d. A.). HierÃ¼ber ist am 03.02.2004 vom ThÃ¼ringer Landesverwaltungsamt

---

ein Zeugnis ausgestellt worden. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass es sich vorliegend um ein "Zwischenpraktikum" handelt, denn dieses Praktikum musste absolviert werden, um überhaupt zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden. Ohne das Praktikum konnte die Abschlussprüfung über die gesamte Ausbildung nicht abgelegt werden. Von daher kommt es nicht auf das Ende der schulischen Ausbildung an, um die Frage des Zwischenpraktikums oder des Nachpraktikums zu entscheiden. Entscheidungsrelevant ist, dass das Praktikum Teil der gesamten Ausbildung war. Damit kann es sich nur um ein Zwischenpraktikum handeln und als solches ist es nicht versicherungspflichtig.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#), die Rechtsmittelbelehrung auf [§§ 143, 144 SGG](#).

Erstellt am: 27.04.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024